



Schlusskontrolle und Abnahmekontrolle

Wahrung des Vier-Augen-Prinzips | Wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung einer elektrischen Installation beteiligt war und an dieser Installation die Abnahmekontrolle durchführt, begeht eine strafbare Pflichtverletzung.

DANIEL OTTI, GESCHÄFTSFÜHRER

Gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) unterliegen neu erstellte, geänderte und in Stand gestellte elektrische Installationen der Schlusskontrolle (vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV). Handelt es sich um eine Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren, so muss diese zusätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme durch den Eigentümer der Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle unterzogen werden (vgl. Art. 35 Abs. 3 NIV). Zudem darf, wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, nicht mit der Abnahmekontrolle beauftragt werden (Unabhängigkeit der Kontrollen; vgl. Art. 31 NIV).

Schlusskontrolle

Vor der Übergabe der elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine fachkundige Person nach Art. 8 NIV oder ein Elektro-Kontrollleur/Chefmonteur (heute: Elektro-Sicherheitsberater oder Elektro-Projektleiter mit eidgenössischen Fachausweis) eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Sicherheitsnachweis die Ergebnisse dieser Kontrolle festhalten. Der Inhalt der Schlusskontrolle ist in Kapitel 6 der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN), SN 41100:2015, beschrieben. Sie bildet den Abschluss der Installationsarbeit. Die Schlusskontrolle wird in der Regel vom Ersteller der Installation, der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen oder für Betriebe ist, selber durchgeführt. Er kann die Kontrolle aber auch einem

kontrollberechtigten Dritten übertragen, wenn dieser Inhaber einer Kontrollbewilligung für natürliche oder für juristische Personen ist. Wer die Schlusskontrolle durchführt, gilt als an der Erstellung, Änderung oder Instandstellung dieser Installation beteiligt.

Abnahmekontrolle

Grundlage für die Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle bildet der Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll des Erstellers der elektrischen Installation. Wie die Kontrolle im Einzelnen ablaufen soll, liegt im Ermessen des Kontrollorgans. Dabei stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: Die Kontrolle kann im Beisein des Erstellers der Installation durchgeführt werden. Sodann sind die für die Sicherheit wesentlichen Werte – PE-Leiter, Schutzorgane, Isolationswerte, Leitungsabschnitte etc. – zu kontrollieren, soweit dies ohne allzu grosse Eingriffe in die bereits in Betrieb stehende Installation möglich ist. Eine Detailkontrolle einzelner Abschnitte zeigt bald einmal die allgemeine Qualität der Installation. Werden gefährliche Mängel festgestellt, bricht das Kontrollorgan die Kontrolle ab und verlangt (vom Eigentümer der elektrischen Installation), dass der Ersteller die gesamte Installation noch einmal kontrolliert und in Stand stellt. Anschliessend führt das unabhängige Kontrollorgan oder die akkreditierte Inspektionsstelle, basierend auf einem neuen Sicherheitsnachweis, eine erneute Kontrolle durch.

Unabhängigkeit der Kontrollen

Die Kontrollen von elektrischen Installationen dienen dem öffentlichen Inte-

resse. Sie bezwecken den Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität. Aus diesem Grund verlangt Art. 31 NIV eine Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit. Es dürfen nicht die gleichen Personen eine Abnahmekontrolle an einer Installation durchführen, an deren Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung sie beteiligt gewesen sind. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zwei Fachleute unabhängig voneinander die Sicherheit der Installation feststellen (Vier-Augen-Prinzip).

Vom Gebot der Unabhängigkeit der Kontrollen betroffen ist nicht nur die Person, welche die Schlusskontrolle oder die Abnahmekontrolle durchführt, sondern alle technischen Mitarbeiter des jeweiligen Betriebs. Jede Installationsarbeit und jede Kontrolltätigkeit wird jedem Mitarbeiter eines Betriebs zugerechnet, auch wenn die betreffende Person daran nicht beteiligt war.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch



Strafbare Pflichtverletzung

Sicherheitsnachweise, die erkennbar in Verletzung von Art. 31 NIV ausgestellt worden sind, müssen von der Netzbetreiberin zurückgewiesen werden. Wer dem Gebot der Unabhängigkeit der Kontrollen zuwiderhandelt, begeht zudem eine strafbare Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 Bst. c NIV (Verletzung von Pflichten, die mit

einer Bewilligung verbunden sind). Eine solche Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn der Inhaber einer Kontrollbewilligung an der gleichen elektrischen Installation die Schlusskontrolle und die Abnahmekontrolle durchführt, und zwar unabhängig davon, ob die beiden Kontrollen von ein und derselben oder von zwei verschiedenen Personen inner-

halb des Kontrollunternehmens durchgeführt werden.

Stellt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Zuwiderhandlungen gegen das Gebot der Unabhängigkeit der Kontrollen fest, zeigt es diese konsequent beim Bundesamt für Energie BFE an, das in der Folge ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den oder die Fehlbaren eröffnet.